

Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsbeck

vom 26.09.2007 in der Fassung vom 14.11.2011 – in Kraft 16.12.2011

Aufgrund der §§ 6,7 und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382/96) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.09.2007 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsbeck beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

1. Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Ahnsbeck“.
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Lachendorf an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Die Gemeinde führt Wappen und Flagge.
2. Das Wappen der Gemeinde Ahnsbeck zeigt über einem Bach eine grüne Erle mit braunen Kätzchen und darunter liegender Wolfsangel
3. Die Farben der Gemeinde sind grün-weiß
4. Das Dienstsiegel der Gemeinde Ahnsbeck enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ahnsbeck – Landkreis Celle“

§ 3

Wertgrenzen für Zuständigkeiten des Rates der Gemeinde Ahnsbeck

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Absatz 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,- € übersteigt.
2. Für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 NGO ist grundsätzlich der Rat zuständig. Bei unerheblichen Ausgaben entscheidet der Bürgermeister. Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden als unerheblich angesehen, wenn sie pro Haushaltsstelle einen Betrag von 800,- € nicht überschreiten.
3. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem /der Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,- € nicht übersteigt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern
3. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird durch den/die 1. stellvertretende/n Bürgermeister/in bzw. bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in ehrenamtlich vertreten. Er/sie vertritt ihn/sie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung
2. Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Beamtin oder Angestellte, einen Beamten oder einen Angestellten der Samtgemeinde oder mit deren Zustimmung ein Ratsmitglied mit der allgemeinen Vertretung.

§ 6

Beschwerden an den Rat

1. Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Gemeinde einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Alle Anregungen oder Beschwerden an die Gemeinde Ahnsbeck sind dem Rat mitzuteilen.
3. Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 22c NGO (Anträge) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
4. Anträge, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Ahnsbeck betreffen, sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister/in unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben.
5. Von einer Beratung eines Antrages ist abzusehen, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber erledigter Anträge keinen neuen Sachverhalt enthält. Eine Beratung eines Antrages ist abzulehnen, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
6. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Nachrichtlich ist in dem Aushangkasten gem. Absatz 3 Satz 2 auf die Bekanntmachung hinzuweisen. Auf öffentliche Ausschusssitzungen wird durch Aushang gem. Abs. 3 Satz hingewiesen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekanntzumachenden Schriftstücke im Eingang des Rathauses der Samtgemeinde in Lachendorf ausgehängt. Auf sonstige öffentliche Bekanntmachungen wird durch Aushang in

dem Aushangkasten der Gemeinde Ahnsbeck hingewiesen. Der Aushangkasten befindet sich Am Dorfbrunnen in Ahnsbeck.

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist 1 Woche.

(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus in Lachendorf veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.12.1974 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ahnsbeck, den 26.09.2007

Gemeinde Ahnsbeck

(Kaiser)
Bürgermeister

Satzung vom 26.09.2007
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 19
vom 11.10.2007 Seite: 203 in Kraft: 11.10.2007

1. Änderungssatzung vom 17.11.2009
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 3
vom 21.02.2011 Seite: 28 in Kraft: 21.02.2011

2. Änderungssatzung vom 14.11.2011
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 29
vom 15.12.2011 Seite: 352 in Kraft: 16.12.2011